

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand 03.04.2020

UNICONTACT POTSDAM

§ 1	Geltungsbereich und Grundlagen der Zusammenarbeit	1
§ 2	Vertragsschluss, Pakete und Nebenleistungen, Werbeleistungen	1
§ 3	Anzahlung, Preise und Zahlungsbedingungen	2
§ 4	Verhinderung des Ausstellers	3
§ 5	Rücktritt des Veranstalters aus wichtigem Grund	3
§ 6	Änderungen/ Höhere Gewalt/ Absage aus wirtschaftlichen Gründen	4
§ 7	Online-Präsenz und Nutzung von Ausstellerinhalten	4
§ 8	Bild- und Tonaufzeichnungen	5
§ 9	Haftung	5
§ 10	Brandschutzbestimmungen	6
§ 11	Haftungsausschluss	6
§ 12	Speicherung von Daten	6
§ 13	Schriftform, anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
§ 14	Salvatorische Klausel	7

§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen der Zusammenarbeit

1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB, bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme an der Karrieremesse uniContact. Die Kontaktmesse uniContact wird durch den Verein uniClever Potsdam e.V., (August-Bebel-Straße 89, 14482 Potsdam), welcher durch den Vorstand Vasili Schwelow, Jessika Cundl und Pascal Kienast vertreten wird, ausgerichtet. Dieser hat die Rechte zum Weiterverkauf der Messeflächen und der Werbeflächen in Kommunikationsmedien und verschiedenen Werbeprodukten an die Marketing Lounge Brandenburg UG abgetreten.

Die Marketing Lounge Brandenburg UG ist somit Ihr Vertragspartner. Sie stellt Ihnen die Messeflächen zur Verfügung, und bietet Ihnen Präsenz in Kommunikationsmedien und Werbeprodukten von UniClever Potsdam e.V. an.

Da dies nur ein Weiterverkauf ist, bleibt UniClever Potsdam e.V. Ihr Ansprechpartner für alle organisatorische Belange und ist für die Ausrichtung verantwortlich.

Nachfolgend werden die Marketing Lounge Brandenburg UG sowie auch der uniClever Potsdam e.V. gleichbedeutend als Veranstalter genannt.

Gewerbliche Kunden die eine Messefläche gebucht haben, werden nachfolgend als Aussteller genannt.

2) Für die Teilnahme der Aussteller an der Karrieremesse uniContact Potsdam gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in jeweils gültiger Fassung. Diese regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Veranstaltern, Partnern und Ausstellern. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden grundsätzlich zurückgewiesen. Wirksam können diese nur werden, falls diese durch den Veranstalter dem anderen Teil ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

3) Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Aussteller und den Veranstalter ist Grundbedingung für den Erfolg der Kooperation. Beide Vertragsparteien erklären daher ihre volle Bereitschaft zu umfänglicher Information, vorsorglicher Warnung vor Risiken und Schutz gegen störende externe Einflüsse in Bezug auf die Kooperation.

4) Der Inhalt von Vereinbarungen und Formularen ist vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art, Dritten gegenüber, ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Über jede dieser ausnahmsweisen Offenlegungen ist der andere Vertragspartner zu informieren.

§ 2 Vertragsschluss, Pakete und Nebenleistungen, Werbeleistungen

1) Die Anmeldung zur Messe durch den Aussteller hat unter Verwendung des für die Messe und das entsprechende Jahr geltenden Buchungsformulars des Veranstalters zu erfolgen. Die Anmeldung stellt für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot dar. Änderungen, Streichungen und/oder Ergänzungen sind unwirksam, sofern diese nicht nach Rücksprache mit dem Veranstalter durch diesen genehmigt werden. Mit Anmeldung

erkennt der Aussteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung, an. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Änderungen/ Ergänzungen innerhalb der AGB, auch nach diesem Zeitpunkt, vorzunehmen. Etwaige Änderungen/ Ergänzungen bedürfen eines triftigen Grundes, solche sind beispielsweise: Änderung der Gesetzeslage, inhaltliche Fehler, zum Zeitpunkt der Erstellung der AGB noch nicht vorhersehbare, geänderte Rahmenbedingungen mit Auswirkungen auf die Durchführung (baulich, organisatorisch oder finanziell/ wirtschaftlich) und daraus resultierende Auslassungen und nicht Berücksichtigungen, innerhalb der AGB, oder aber auch allgemein nötige Ergänzungen, basierend auf Auslassungen und möglichen Definitionslücken. Die Änderungen müssen seitens des Veranstalters aktiv kommuniziert werden (auch in elektronischer Form möglich). Ab Erhalt der aktualisierten AGB besteht eine Frist von zwei Wochen, um gegen die geänderte Fassung Widerspruch einzulegen. Dieser hat in schriftlicher Form (auch elektronisch möglich) zu erfolgen. Ein Verstreichen dieser Frist, wird als stille Zustimmung gewertet. Sollte es aufgrund von behördlichen Auflagen oder zwingend technischen oder organisatorischen Gründen nötig sein, Standflächen anzupassen, behält sich der Veranstalter ferner nachträgliche Änderungen der gebuchten Leistungen vor.

2) Das Zusenden des Buchungsformulars dient der Information. Es besteht keine Verpflichtung seitens des Veranstalters, das Angebot des Ausstellers anzunehmen. Die verbindliche Annahme der Anmeldung wird dem Aussteller nach Prüfung schriftlich mitgeteilt. Rechtsanspruch des Ausstellers auf Annahme des Angebots durch den Veranstalter und eine daraus folgende Bereitstellung einer Standfläche besteht nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, den Kreis der Aussteller einzuschränken, insbesondere wenn die Ausstellungsfläche für alle interessierten Aussteller nicht ausreichend sein sollte. Den Ausstellern wird durch den Veranstalter kein Konkurrenzausschluss gewährt. Der Veranstalter behält sich ausdrücklich das Letztentscheidungsrecht über das zugeteilte Messepaket und folglich die Standgröße vor.

3) Der Aussteller hat die Pflicht, den Veranstalter bei der Umsetzung der Messe zeitnah mit den geforderten Inhalten zu stützen, insbesondere mediale Inhalte als Teil von Werbemaßnahmen. Sollte der Aussteller zeitnah keine Inhalte für Werbemaßnahmen (z.B. das Messeheft) liefern, genehmigt er dem Veranstalter hiermit, Beschreibungstexte u.ä. nach bestem Wissen und unter Einsatz öffentlicher Webauftritte des Unternehmens selbst zu formulieren. Der Aussteller genehmigt dafür das unentgeltliche ggf. unveränderte oder veränderte Übernehmen von öffentlich einsehbaren Text-Inhalten über den Aussteller auf den Webseiten des Ausstellers und mit ihm verbundenen Firmen. Der Aussteller stellt den Veranstalter von Ansprüchen aus fahrlässig fehlerhaften Angaben frei.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1) Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass auch nach Annahme des Angebots durch den Aussteller einzelne, nicht preislich bezifferte Neben- und Inklusivleistungen eines Produktes (z.Bsp.: die Kaffeeversorgung als Nebenleistung des Messestandes) ohne Anspruch auf Preisminderung eingestellt werden können, und der Aussteller aktiv durch Hinweisen auf die Erfüllung von verfügbaren Alternativen hinwirken muss.

2) Bei der Standmiete handelt es sich um Netto-Festpreise. Somit ohne der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19%.

3) Basis für die Vertragsschließung ist das ausgefüllte Buchungsformular des Ausstellers, dem seitens des Veranstalters zugestimmt werden muss. Die darin festgelegten Leistungen (z.B. Standgröße oder Zusatzleistungen) sind maßgeblich.

4) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung unter Angabe der Rechnungsnummer durch den Aussteller auf das Konto des Veranstalters zu entrichten.

5) Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Messe. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung unter Angabe der Rechnungsnummer durch den Aussteller auf das Konto des Veranstalters zu entrichten.

6) Im Verzugsfall fallen Verzugszinsen gemäß §288 BGB an. Ab der zweiten Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Mahnung berechnet.

§ 4 Verhinderung des Ausstellers

1) Mit Abgabe des Angebots durch den Aussteller wird dieses für den Aussteller verbindlich.

2) Für den Fall, dass der Aussteller den ihm zur Verfügung gestellten Messeplatz am Messetag nicht in Anspruch nimmt, hat er unabhängig hiervon die vereinbarte Standmiete (gewähltes Messepaket) in voller Höhe zu entrichten. Selbiges gilt für gebuchte Werbemaßnahmen.

§ 5 Rücktritt des Veranstalters aus wichtigem Grund

1) Der Veranstalter ist berechtigt, von der Annahme des Angebotes aus wichtigem Grunde zurückzutreten.

2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

a) der Aussteller zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgewiesen wird oder

b) die Standzuteilung durch falsche Angaben des Ausstellers erfolgt ist.

3) Der Rücktritt ist gegenüber dem Aussteller schriftlich zu erklären.

4) Die Verpflichtung des Ausstellers (Zahlung der vereinbarten Standmiete oder gebuchten Werbemaßnahmen) bleibt davon unabhängig weiterhin bestehen.

§ 6 Änderungen/ Höhere Gewalt/ Absage aus wirtschaftlichen Gründen

1) Für den Fall, dass höhere Gewalt oder andere, vom Veranstalter nicht vertretbare Ereignisse eine planmäßige Durchführung der Messe unmöglich machen, ist der Veranstalter berechtigt, die Messe abzusagen oder an einem anderen Termin durchzuführen, räumlich zu verlegen, oder aber, bei Eintreten des Ereignisses während der Messe, diese abubrechen. Derlei Entscheidungen des Veranstalters sind gegenüber dem Aussteller vom Veranstalter so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben. In all diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter aus-

geschlossen.

2) Bei einer Absage der Messe oder räumlicher Verlegung, vor deren Durchführung gilt folgende Regelung:

Erfolgt die Absage der Veranstaltung, so ist der Veranstalter frei von jeglichen Regressansprüchen seitens des Ausstellers. Es ergeben sich auch keine Schadensersatzansprüche bei zeitlicher oder räumlicher Verlegung. Derlei Gründe sind im speziellen:

- Höhere Gewalt,
- Nicht erfüllbare behördliche Auflagen,
- Schwerwiegende unvorhersehbare wirtschaftliche Gründe seitens des Veranstalters.

3) Bei Verschiebung des Messetermins gilt folgende Regelung:

Grundsätzlich ist der Aussteller verpflichtet, an der Messe teilzunehmen, da dieser durch Annahme dieser AGB und Zusage zur Messe, auch an einem anderen Termin, zustimmt.

Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Aussteller zum neuen Messetermin eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihm bereits vorher gebuchten Messe/Ausstellung hat. Im Falle einer ausbleibenden Teilnahme informiert der Aussteller den Veranstalter kurzfristig, und spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Verschiebung durch den Veranstalter. Hierfür ist dem Veranstalter durch den Aussteller außerdem ein schriftlicher Nachweis des Besuchs der alternativen Veranstaltung innerhalb von 14 Tagen zu erbringen.

Ist dieser Nachweis erbracht, entfällt der Anspruch des Veranstalters auf die Standmiete.

Sind die Fristen für Nachweise oder Information verletzt, besteht ein Anspruch auf Zahlung der Standmiete.

4) Muss die bereits begonnene Messe infolge höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung verkürzt oder abgesagt werden, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der vereinbarten Standmiete.

§ 7 Online-Präsenz und Nutzung von Ausstellerinhalten

1) Der Aussteller räumt ein unentgeltliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an Content, wie Firmenlogo ein. Insbesondere das Recht zur Speicherung auf den Servern des Veranstalters, zur Veröffentlichung, zur Verarbeitung und zur Vervielfältigung dieses, in Auszügen, zu Werbezwecken. Die Nutzung dessen erfolgt nach Prüfung des Ausstellers.

2) Eine 100-prozentige Verfügbarkeit der Internetpräsenz ist technisch nicht zu realisieren. Der Aussteller erkennt dies an. Es kann aber zu Störungen durch Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitäts Belange sowie Ereignisse, die nicht im Machtbereich des Veranstalters stehen (wie z. B. Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfälle etc.) kommen. Der Veranstalter ist jedoch bemüht, Störungen durch derlei Einflüsse gering zu halten. Im Zweifel ist aber davon auszugehen, dass fehlende Verfügbarkeit nicht im Machtbereich des Veranstalters liegt. Somit wird lediglich ein Anspruch auf Nutzung der Plattform im Rahmen dieser technischen und betrieblichen Möglichkeiten eingeräumt.

3) Der Veranstalter behält sich vor, Inhalte abzulehnen und/oder bereits eingestellte Inhalte ohne vorherige Ankündigung zu bearbeiten, zu sperren oder zu löschen. Dabei wird auf die berechtigten Interessen des Ausstellers seitens des Veranstalters Rücksicht genommen.

4) Der Aussteller verpflichtet sich, Inhalte gemäß den Vorgaben des Veranstalters

(Format, Zeitpunkt, etc.) zur Verfügung zu stellen.

5) Die Daten zum Betrieb der virtuellen Präsenz werden über öffentliche Kanäle, insbesondere das Internet, übertragen. Dies ist dem Aussteller bekannt. Er erkennt folglich an, dass die Übertragung nicht mit absoluter Sicherheit gewährleistet werden kann.

6) Der Firmenname des Ausstellers kann uneingeschränkt als Referenz bei zukünftigen Veranstaltungen und in Arbeitszeugnissen der Projektmitarbeiter genutzt werden.

Nach Hinweis an den Ansprechpartner des Unternehmens können Zitate des Ausstellers als Testimonial veröffentlicht werden.

§ 8 Bild- und Tonaufzeichnungen

1) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung mittels Bild und Tonträgern aufzuzeichnen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Der Aussteller ist damit einverstanden, dass sein Messepersonal im Rahmen der Veranstaltung gefilmt und/oder fotografiert wird und diese Bild- und Tonaufzeichnungen verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden kann. Das Personal ist hiervon in Kenntnis gesetzt. Dies kann in allen bekannten Medien, einschließlich des Internets erfolgen. Der Aussteller informiert eigene Mitarbeiter und Partnerfirmen des Ausstellers über die Aufnahme von Ton- und Videoaufzeichnungen insbesondere am Messetag, und willigt in die unvergütete, uneingeschränkte räumliche und zeitliche Nutzung der Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Messe ein. Ansprüche der Mitarbeiter richten sich grundsätzlich an den Aussteller.

§ 9 Haftung

1) Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters zurückzuführen sind. Dieser Haftungsausschluss gilt auch gegenüber gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

2) Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalspflichten“) sind von dem unter Abs. 1 bestimmten Haftungsausschluss ausgenommen.

3) Werbeerfolge können nicht garantiert werden, ein Anspruch hierfür ist somit ausgeschlossen. Im Vorfeld genannte Besucherzahlen sind historische Erfahrungswerte, und können ebenfalls nicht garantiert werden.

4) Für Schäden jeglicher Art, die vom Aussteller (im speziellen, dessen Vertretern) verursacht werden ist dieser im vollen Umfang haftbar.

5) Ferner haftet der Aussteller dafür, dass durch seinen Messeauftritt keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, beeinträchtigt und/oder Urheberrechte sowie Markenrechte verletzt werden. Für den Fall, dass der Veranstalter von Dritten wegen Verletzung von solchen Rechten in Anspruch genommen werden sollte, stellt der Aussteller diesen von allen damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten und Forderungen frei.

6) Die Verbreitung von Inhalten, die gegen rechtliche Bestimmungen oder das öffentliche Wohl

verstoßen, verleumderisch sind, religiöse oder politische Themen behandeln oder gegen die guten Sitten verstoßen, ist nicht gestattet.

§ 10 Brandschutzbestimmungen

Sämtliche Messestände und zusätzlich verwendete Materialien haben nach §33 Abs. 5 BbgVStättV mindestens die Brandschutzklasse B1 zu erfüllen. Werden vom Aussteller Materialien verwendet, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen ist der Veranstalter in keinster Weise dafür haftbar zu machen. Die Überprüfung der verwendeten Materialien obliegt dem Aussteller. Ferner liegt sämtliche Haftung bei diesem. Eventuell anfallende Kosten, die durch die Nichteinhaltung der Materialbrandschutzklasse anfallen, werden dem Aussteller in Rechnung gestellt, des Weiteren hat dieser auch für eventuelle Schadensersatzansprüche oder andere Haftungsansprüche aufzukommen.

§ 11 Haftungsausschluss

Sofern Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Messe dem Veranstalter schriftlich angezeigt werden, ist eine spätere Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen.

§ 12 Speicherung von Daten

Der Veranstalter ist berechtigt, personenbezogene Daten für geschäftliche Zwecke gemäß der DSGVO – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – zu speichern, verarbeiten oder weiterzuleiten. Alle Daten werden dabei streng vertraulich behandelt und schutzwürdige Belange des Ausstellers entsprechend den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

§ 13 Schriftform, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für die Vertragsbeziehungen der Parteien untereinander gilt ausschließlich deutsches Recht.

Für Unternehmer ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Bei Ungültigkeit von Bestimmungen dieser AGB bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen weiterhin bestehen. Für die unwirksamen Bestimmungen sollen solche Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.